

Vorschriften zum Brandschutz bei Straßenfesten

Durch die Art der Stände, Aufbauten und Dekorationen, die Nachbarschaft zu Gebäuden, die Verwendung offener Feuerstellen und die große Anzahl von Menschen können Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen. Zur Verminderung der Gefährdung sind bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die vom Veranstalter einzuhalten sind.

Für den Bereich des Brandschutzes sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Flächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge

- 1.1 Der ruhende Verkehr ist so zu ordnen, dass Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge insgesamt gewährleistet sind. (Parkverbot vor und hinter Halbschranken)
- 1.2 Innerhalb des Veranstaltungsbereiches müssen Fahrstreifen von mindestens 3 m lichter Breite und mindestens 3,50 m lichter Durchfahrts Höhe freigehalten werden.

2. Löschwasserversorgung

Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind stets frei zugänglich zu halten.

3. Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen, usw.

Für Stände, Buden, Aufbauten, Zelte und Überdachungen darf kein leicht entflammbares Material (Baustoffklasse B3 nach DIN 4102) verwendet werden.

4. Dekorationen

- 4.1 Dekorationen sollen aus mindestens schwer entflammbaren Stoffen bestehen.
- 4.2 Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden oder sein.

5. Nutzung vorhandener Baulichkeiten

Die Zweckentfremdung von vorhandenen baulichen Anlagen und Räumen, z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen, Kellerräumen usw. darf nur erfolgen, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird. Die notwendigen Maßnahmen müssen im Einzelfall festgelegt werden.

6. Flucht- und Rettungswege

Grundsätzlich sind aus allen Aufenthaltsbereichen ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen.

7. Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen

- 7.1 Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile und Stoffe nicht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden.
- 7.2 Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen in Räumen unter Erdgleiche und unmittelbar an Flucht- und Rettungswegen ist nicht zulässig. Vorratsflaschen dürfen nicht im Bereich von Ständen, Buden usw. gelagert werden. Im übrigen sind die technischen Regeln für Flüssiggas (TRF) zu beachten.

8. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

9. Feuerlöscheinrichtungen (Selbsthilfeeinrichtungen)

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl durch den Veranstalter/Betreiber vorzuhalten, z.B. Feuerlöscher, Löschdecken, an Wasserleitung angeschlossene Gartenschläuche usw.

10. Abfallbehälter, Abfalllagerung

- 10.1 Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter müssen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Behälter aus schwerentflammenden Stoffen sind möglich, wenn sie bei Veranstaltungsende geleert werden.
- 10.2 Anhäufungen von brennbaren Abfällen sind in unmittelbarer Nähe von Gebäuden und in Räumen nicht zulässig.